

Sind sie nicht zu vermeiden — und in unserem Falle sind sie es gewiß nicht — dann blickt man ihnen fest ins Angesicht und rüste sich zum Kampfe, anstatt sie zu fliehen und dadurch das Kampffeld den Gegnern — den Sozialdemokraten — zu überlassen. Keine der beiden Richtungen ist von der Kirche verworfen, beide werden daher guttun, soweit möglich, als Bundesgenossen neben- oder besser miteinander gegen den gemeinsamen Feind sich zu fehren. Beide mögen auch das Hauptgewicht auf eine den Arbeitsverhältnissen entsprechende Seelsorge durch sozial-politisch gutgeschulte Geistliche richten, dann werden die nicht wegzuleugnenden religiösen Gefahren ihre größten Schrecken verlieren.

Biehoven in N.-De.

Franz Graf Kueffstein.

30) **Erklärung des kleinen katholischen Katechismus.**

Von Dr. Wilhelm von der Fuhr. Katechetische Behandlung der Gebete und Lehrstücke, sowie der Religionslehre, Belehrung über die hl. Messe, Anleitung zur ersten Beichte und Einführung in das Kirchenjahr. Köln, 1911. J. P. Bachem. gr. 8°. 192 S. M. 3.—, gbd. M. 3.60.

Der Inhalt des Werkes ergibt sich hinlänglich aus dessen Untertitel. Der Erklärung zu Grunde gelegt ist der Kölner Katechismus. Durchaus zu billigen ist Fuhrs Lehrverfahren, bei welchem sich die Katechismusantwort aus der Erklärung ergibt, nicht aber der selben vorausgeht. Einige Katechesen sind ausführlich geboten, die meisten jedoch nur skizziert. Die Erklärungen des Verfassers sind klar und präzis, doch wird ihnen der Katechet bei ihrer Verwendung in der Schule ein reichliches Maß von Gewalt einmischen müssen; denn die kräftigsten Impulse zum religiösen Handeln empfängt das Kind nicht so sehr aus seinem Verstande als aus dem Herzen.

Wien.

W. Jaksch.

31) **Katechesen** für die vier oberen Klassen der Volksschule. Von P. Cölestin Muff O. S. B. III. Band: Katechesen über Gebote und Gebet. Einsiedeln, 1911. Benziger. 8°. 256 S.

Anschaulichkeit und Wärme des Unterrichtes möchte ich als die Hauptvorzüge dieser Katechesen bezeichnen. Bei Besprechung der christlichen Liebe ist es psychologischer, zuerst die Motive der Gottesliebe und dann erst den schuldigen Grad der Liebe zu Gott zu behandeln, weil sich letzterer aus ersteren ergibt; ebenso empfiehlt es sich, beim 1. Gebot Gottes zuerst die Glaubenspflicht und die Eigenschaften des Glaubens zu behandeln und aus diesen heraus erst die Sünden gegen den Glauben zu entwickeln. In einer einzigen Katechese die Gegegebung und alle Sünden gegen den Glauben zu behandeln, ist doch wohl des Guten zu viel. Die Lehre von den Geboten wäre mehr von ihrer positiven Seite zu behandeln; desgleichen sollte die Lehre von den Hauptünden stets in eine warme Besprechung und Empfehlung der ihnen entgegengesetzten Tugenden ausklingen. Beim 2. Kirchengebot wären auch solche „Gründe“ zu erwähnen, die vom Messebesuch nicht entschuldigen. — Vorstehende Wünsche wollen nicht als Bemängelungen, sondern als Verbesserungsvorschläge aufgefaßt sein, denn Muffs Katechesen sind es wert, daß sie auf einen möglichst vollkommenen Stand gebracht werden.

W. Jaksch.

32) **Der erste Beicht-, Kommunion- und Firmunterricht.**

Von P. Otto Häring O. S. B. Ein Handbüchlein für Katecheten, Lehrer und Eltern mit besonderer Berücksichtigung des neuen Erstkommuniondekretes Quam singulari. Einsiedeln, 1911. Benziger. 8°. 190 S. gbd. M. 2.40.

Ein Buch, dem Aktualität zukommt. Es hält den biblischen Lehrgang ein und läßt in denselben die notwendigsten Vorkenntnisse für die Erstbeicht und Erstkommunion ein. Für die neuen Unterrichtsaufgaben, die uns das

Erstkommuniondekret vom 8. Aug. 1910 stellt, ist es ein guter Behelf zunächst für solche Käthechen, die in der Unterrichtstechnik schon einige Erfahrung haben, da Häring nur Skizzen bietet.

Wien.

W. Jäsch.

33) **Psychologie des Religionsunterrichtes.** Von Dr. Karl Weckerzlik v. Planheim. Wien. 1911. Wilhelm Braumüller. 8°. XII u. 147 S.

Das Buch ist begrüßenswert, weil es die erste größere Arbeit ist, in der die Ergebnisse der Psychologie speziell auf den Religionsunterricht bezogen werden; es will „die psychologischen Grundlagen darlegen, welche dem Käthechen in jeder Kindesseele gegeben sind und mit welchen er in Belehrung und Erziehung stets zu rechnen hat“. Die Kenntnis derselben ist für den Käthechen von Wichtigkeit; zu ihrer Erlangung gibt W. einen Abriss.

W. Jäsch.

34) **Kommunionunterricht** für Schule und Christenlehre. Von Franz X. Böbelka. Graz. 1911. Verlag Ulrich Moser. 8°. 145 S. gbd. K 2.40.

Ein aktuelles Büchlein! Mit Rücksicht auf das neue Kommuniondekret bietet der Verfasser einen Erstkommunionunterricht, der „in 4, allenfalls auch bloß in 3 Stunden durchgenommen werden kann“, gibt aber dazu auch Stoff für eine spätere Erweiterung und Vertiefung, ja (in Kleindruck) auch für die Christenlehre. Ton und Ausdrucksweise sind der Unter- und Mittelstufe gut angepaßt. Die schwierige Partie der „Verheifung“ z. B. ist überraschend glücklich bearbeitet. Im Anhang findet man Geschichten und Gedichte über das Altarsakrament und eine Anrede an Erstkommunikanten. Als sehr praktischer Behelf für den Kommunionunterricht auf der Unterstufe sei das Büchlein den Käthechen in Stadt und Land bestens empfohlen.

W. Jäsch.

35) **Compendium theologiae moralis.** Auctore Eug. Cornelisse O. F. M. 3 tom. 404 et 369 et 562 pag. 8°. Quaracchi. Collegium s. Bonaventurae. 1908—1910.

Im Anschluß an den heiligen Alfonso und an Sporer behandelt der Verfasser im 1. Bande die gewöhnlichen Traktate de actu humano, conscientia, lege, peccatis, virtutibus, erörtert dann ausführlicher die göttlichen Tugenden samt ihren Gegensätzen und die Tugend der religio, deren Uebung sich in der Beobachtung der ersten drei Gebote Gottes zeigt. In der Behandlung des 4. Gebotes kommen die Familien- und öffentlichen Pflichten zur Darlegung; beim folgenden 6. Gebote wird das debitum conjugale und die luxuria erläutert. Daran schließt sich die Lehre von den Geboten und Strafen der Kirche. — Der 2. Band ist ganz der Lehre de jure et justitia gewidmet mit der üblichen Einteilung de jure in re, de contractibus, de injuria et restitutione. Der Verfasser, ein holländischer Franziskaner, berücksichtigt dabei nur das Zivilgesetz seiner Heimat. — Der 3. Band enthält die theol. mor. sacramentalis. Von den neueren Entscheidungen sind noch solche vom März 1910 herbeigezogen. Ein alphabeticcher Realindex erleichtert den Gebrauch der drei Bände.

Druck und Einteilung geben dem Werke Übersichtlichkeit und Klarheit. Nur im 1. Bande fühlt man sich manchmal veranlaßt, nach der Vorlage (Sporer) zu greifen, da die Kürzung der sonst fast wörtlich übernommenen Ausführungen das Verständnis etwas erschweren. Selbstverständlich hat der Verfasser auch neuere Autoren bei den Ergänzungen berücksichtigt, so namentlich Ballerini, Bucceroni, Lehmfuhl, Génicot. Sporer und Génicot sind bekannt ob der Milde ihrer Ansichten und so ist auch C. kein Rigorist. Die Verhältnisse des modernen Lebens und die Fortschritte der Wissenschaft hätten manchmal mehr Beachtung verdient. So wird man, um nur eines zu erwähnen, das Fernsehen nicht als effectus supernaturalis bezeichnen.